

Der Reichsminister des Innern.

II 8809 B.

Berlin NW, 40, den 4. Oktober 1923.
Königsplatz 6.

An

die Herren Vorstände

der angegliederten und nachge-
ordneten Dienststellen.

Betreff: Neuregelung des Steuerabzugs
vom Arbeitslohn.

Das beifolgende Schreiben des Herrn Reichsministers
der Finanzen -III C 11600-vom 27. September 1923 übersende ich
zusammen mit dem gleichzeitig herausgegebenen Merkblatt zur ge-
fälligen Beachtung. Ich weise hierbei besonders auf die Be-
stimmung des Merkblatts unter Nr. IV hin, nach welcher der nach
Vornahme der Ermässigung einzubehaltende Steuerbetrag in allen
Fällen auf volle 100 000 M nach unten abzurunden ist.

Denjenigen mir nachgeordneten Behörden, die nicht den
Reichsanzeiger beziehen, stelle ich anheim, die allwöchentlich
geltenden Verhältniszahlen bei meiner Bürokasse oder einer anderen
grösseren Dienststelle des Wohnorts zu erfragen.

Im Auftrage

Fammann

Communitas Germaniae (H. Längrich)